

3. Wie erhalte ich die Bescheinigung?

Aktuelle Informationen zum Betäubungsmittelrecht (Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten) finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte unter der Adresse: www.bfarm.de (Bundesopiumstelle - Betäubungsmittel)

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an einen Arzt oder Apotheker.

4. Was ist zu beachten?

Die Bescheinigung ist vollständig auszufüllen, vom Arzt zu unterschreiben und anschließend dem Gesundheitsamt in Verbindung mit dem Reisepass/Personalausweis zur Bestätigung vorzulegen.

Reisen innerhalb oder außerhalb der Schengener-Vertragsstaaten mit einem Reisezeitraum von über 30 Tagen

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Sollte der Zeitraum während der Reisedauer überschritten werden, so ist ein ortsansässiger Arzt aufzusuchen.

5. Amtliche Bestätigung der Bescheinigung

Für die Bestätigung setzen Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Reiseantritt mit dem Gesundheitsamt (Tel.: 02381/17-6450 oder 17-6452) zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.



Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Hamm
Gesundheitsamt Hamm

Frau Dr. Ute Stapel

Tel.: 02381/17-6450

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr

E-Mail: stapel@stadt.hamm.de

Weitere Infos: www.hamm.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister

Auflagenhöhe ?????? Stück

Erscheinungsdatum 06 / 2015

Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten

Reiseplanung, worauf muss ich achten?

Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten

Zur Reiseapotheke gehören nicht nur die üblichen Arzneimittel für die Reise – jeweils abhängig auch vom Reiseland –, sondern auch die individuell benötigten Arzneimittel.

1. Bei welchen Arzneimitteln gelten Sonderregelungen?

Besondere Vorsicht gilt, wenn man betäubungsmittelhaltige Medikamente, z.B. starke Schmerzmittel, benötigt, denn dann muss man für die Einreise in ein anderes Land die notwendigen Formulare hierzu im Reisegepäck mitführen. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Betäubungsmittelhaltige Medikamente werden auf einem gesonderten Rezept verordnet. Falls Sie Fragen haben, welche Arzneimittel hierzu gehören, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Arzt oder Apotheker in Verbindung.

Betäubungsmittelhaltige Medikamente dürfen nur im Rahmen der Reise für den persönlichen Bedarf und mit der entsprechenden Bescheinigung ins Ausland mitgenommen werden, ansonsten sind Schwierigkeiten mit dem Zoll zu erwarten.

2. Welche Bescheinigung wird für die Reise benötigt?

In Abhängigkeit von Ihrem Reiseziel steht auch das entsprechende Formular. Hier wird unterschieden, ob es sich um Urlaubsreisen innerhalb oder außerhalb der Schengener-Vertragsstaaten handelt. Je nach Reiseziel wird das Formular für Schengener Urlaubsgebiete oder eine Internationale Bescheinigung benötigt.

2.1 Urlaubsreisen innerhalb von Deutschland

Es gelten keine besonderen Bestimmungen. Die Betäubungsmittel dürfen innerhalb von Deutschland ohne Bescheinigungen mitgeführt werden.

2.2 Urlaubsreisen innerhalb der Schengener-Vertragsstaaten

Schengener Abkommen

Länder bzw. Staaten die dem Schengener-Vertrag zurzeit angehören, können Sie dem unten stehenden Kasten entnehmen:

Mitgliedsstaaten Schengener-Vertrag:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn

In diesen Ländern ist eine Bescheinigung/ein Formular nach dem Schengener Abkommen erforderlich, welches Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält.

2.3 Urlaubsreisen außerhalb der Schengener-Vertragsstaaten

Internationale Bescheinigung

Für alle anderen Länder bzw. Staaten, die nicht unter das „Schengener Abkommen“ fallen, ist eine mehrsprachige Bescheinigung/Internationale Bescheinigung erforderlich, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Bei Reisen in diese Länder empfiehlt es sich ferner, die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise abzuklären. Einige Länder verlangen zusätzlich Importgenehmigungen, schränken die Menge der mitzuführenden betäubungsmittelhaltigen Medikamente ein oder verbieten die Mitnahme von bestimmten Betäubungsmitteln sogar generell.

Hierzu kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes Auskunft erteilen, deren Kontaktadressen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes abgerufen werden können.